

**An: Vorstands- und Vereinsmitglieder der Gartenvereine  
des Stadtverbandes Dortmunder Gartenvereine e.V.**

**Betr.: Swimmingpools**

**Hallo liebe Gartenfreundinnen, hallo liebe Gartenfreunde,  
hallo Kleingärtner mit Swimmingpool,**

**erlaubt sind, in Absprache mit der Stadt Dortmund, Planschbecken bzw. Pools mit  
einem Durchmesser von max. 150 cm und einer Beckenhöhe von max. 50 cm, ohne  
Zusatzeinrichtungen und ohne Chlor.**

**Große Swimmingpools waren im Kleingarten noch nie erlaubt!**

**Argumente gegen große Swimmingpools:**

- Große Swimmingpools müssen mit Chlorwasser betrieben werden, da sonst bei längerem Wasser-  
verbleib im Pool es zu gesundheitlichen Gefährdungen der Benutzer führt.
- Das Chlorwasser schadet nicht nur dem eigenen Garten, es schadet auch den Nachbargärten und ist  
für diese eine Zumutung.
- Wir haben uns als Kleingärtner, unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes, der Ökologie und  
der Biodiversität (Artenvielfalt) verschrieben.
- Wir verpflichten uns in unser Gartenordnung Unkrautvernichter, chem. Insektizide und Fungizide  
nicht anzuwenden, um diese Ziele zu erreichen.
- **Daher wollen wir in unseren Gärten kein Chlorwasser im Boden!**
- Planschbecken in der vorgenannten Größe erlauben Kindern das Spielen im/mit Wasser.  
Das Wasser kann kurzfristig ersetzt und nutzbringend zum Gießen verwendet werden.
- Das Chlorwasser könnte bei Gartenvereinen, die der Abwasserentsorgung angeschlossen sind über  
die Kanalisation entsorgt werden.

Hier wird die mit dem Steueramt der Stadt Dortmund vereinbarte 12%-Schmutzwasserregelung in  
Frage gestellt. Sollte dann eine höhere Belastung, oder gar eine Vollbelastung, bei den Schmutz-  
wasserabgaben erfolgen, so tragen diese Kosten dann nicht nur die Poolbesitzer, sondern auch alle  
anderen Gartenpächter ohne Pool.

**Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG):**

Kleingärten unterliegen dem besonderen Schutz durch das BKleingG.

Sie sollen ökologisch und sozial ausgerichtet sein und als oberstes Gebot der "**kleingärtnerischen-  
Nutzung**" dienen.

**Swimmingpools sind verboten! - Wo steht denn das im BKleingG?**

Wer im BKleingG den Hinweis sucht "**Swimmingpools sind im Kleingarten verboten**" wird

vergeblich suchen.

Dies ist logisch, denn sollten morgen andere Objekte im Kleingarten auftauchen, die ebenso verboten werden sollten, so müsste in jedem dieser Fälle (wegen Namensbezug) das BKleingG geändert werden. Aus diesem Grund werden im BKleingG Bedingungen festgelegt und gefordert, die einen Ausschluss solcher Gerätschaften durch Antragsgenehmigungspflicht praktisch gewährleisten.

**Zu den Begründungen - §3 (12a) des BKleingG (Praktiker-Kommentar) sagt aus:**

- Bauliche Anlagen (Bauten) sind aus künstlichen Stoffen oder Bauteilen hergestellte Einrichtungen, die mit dem Erdboden in einer auf Dauer gedachten Weise verbunden sind.
- Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Einrichtung durch eigene Schwere auf dem Boden ruht.
- Eine Verbindung mit dem Erdboden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo wieder aufgestellt werden kann.
- Dem Erfordernis der Dauer genügt ein Zustand, der jeweils für mehrere Monate besteht.
- Bauliche Anlagen sind danach nicht nur Gartenlauben und Vereinsheime, sondern auch Gewächshäuser, Geräteschuppen, mit dem Boden verbundene Bänke, Tische und Sitzgruppen, Pergolen, befestigte (z.B. mit Steinplatten) Wege, Einfriedungen.
- Keine baulichen Anlagen sind dagegen gelegentlich und nur vorübergehend aufgestellte Partyzelte.

**§3 (15) des BKleingG (Praktiker-Kommentar):**

- Die Zulässigkeit anderer baulicher Anlagen beurteilt sich entsprechend den baurechtlichen Vorschriften nach ihrer Funktion im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung.
- Als andere bauliche Anlagen sind alle Anlagen anzusehen, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden sind.
- Bei der Beurteilung der Zulässigkeit kommt es entscheidend darauf an, ob diese baulichen Anlagen der Zweckbestimmung und der Festsetzung "**Dauerkleingärten**" dienen oder widersprechen.
- Zulässig sind grundsätzlich nur solche Baulichkeiten, die eine kleingärtnerische Nutzung dienende Hilfsfunktion haben.

**Fazit:**

- Alle Plansch- oder Schwimmbecken, die größer sind als die von der Stadt Dortmund zugelassenen Abmaße, sind bauliche Anlagen.
- **Sie bedürfen einer Genehmigung.**
- Diese Genehmigung wird vom Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V. nicht erteilt, da **keine kleingärtnerische Nutzung** vorliegt.
- **Soweit Swimmingpools vorhanden sind, sind sie zu entfernen!**

**Sofortiges Swimmingpoolverbot des Stadtverbandes mit 9-jähriger Ankündigung?**

**Bereits im Jahr 2011** hatte das Aufstellen von Swimmingpools in Kleingärten, ähnlich wie heute, rapide zugenommen.

In Folge wurde der Stadtverband von der Stadt Dortmund als Kommune und Besitzer unser Pachtflächen aufgefordert, die gesetzlichen Vorgaben des BKleingG zu beachten und für einen Rückbau dieser Swimmingpools zu sorgen.

Der Stadtverband hat dann eine Kampagne gestartet, in der er die Vorstände und Mitglieder der Vereine über die "**Unrechtmäßigkeit der Aufstellung von Swimmingpools in Kleingärten**" aufgeklärt hat.

Die Vorstände wurden in den **Herbst-Bezirksversammlungen 2011** des Stadtverbandes mittels PowerPoint-Präsentation ausführlich, auch über die Begründungen, informiert.

**Es ist uns damals gelungen, die Swimmingpools weitgehendst aus den Gärten zu verbannen.**

**Weitere Aspekte:**

- Da, wie oft beobachtet, das Freibadverhalten in den Garten verlagert wird, widerspricht dies dem Coronaverhalten.  
Sehr häufig führen sogenannte Poolpartys der Erwachsenen mit lauter Musik und viel Alkohol zu erheblichen Belästigungen, nicht nur direkte Nachbarn sind betroffen, oft werden auch große Teile von Gartenanlagen in Mitleidenschaft gezogen.  
Es ist in der Regel nicht Kinderlärm, der stört, dieser entsteht bei der Nutzung von Planschbecken ebenso.
- Heute bricht bei den Pools die kleingärtnerische Nutzung weg, morgen wird sie dann evtl. ganz (auch bei Obst und Gemüse) in Frage gestellt.
- Dann bricht die Gemeinnützigkeit und der Schutz des BKleingG weg und wir zahlen nicht mehr 0,30 €/m<sup>2</sup> sondern 1,-€, 2,-€, 3,-€ oder mehr (oder Gartenland wird zu Bauland).
- Heute noch 100-150 Pools, in den nächsten Jahren dann vielleicht 1.500, 3.000, 4.500 Pools usw.
- Nicht Gehör finden die vielen tausend Gartenpächter des Stadtverbandes, die die Pools als Ruhe- störung und Belästigung empfinden und die Verbannung der Pools aus den Gärten befürworten und wünschen.

**Weitere Vorgehensweise:**

- Der Stadtverband wird nach der gesetzten Frist zur Entfernung der Swimmingpools aus den Gärten eine Bestandsaufnahme der dann noch vorhandenen Pools durchführen.
- Die Vorstände der Vereine mit bestehenden Swimmingpools werden danach angeschrieben und aufgefordert, gegen diese Gartenpächter rechtliche Schritte einzuleiten, die dann zwangsläufig "bei Verweigerung" bis zur Gartenkündigung führen.
- **Ein Rechtsstreit in Sachen "Swimmingpool im Kleingarten" ist bereits sowohl im Schlichtungsausschuss als auch beim Amtsgericht entschieden.  
In beiden Instanzen wurde die Entfernung des Pools als rechtens entschieden.**
- Sollten diese Schritte auch keinen Erfolg haben, ist der Verband gehalten ggf. den Verein aus dem Verband auszuschließen.

**Der Stadtverband möchte eine Brücke zur Lösung anbieten:**

**Wenn ein Gartenpächter schriftlich erklärt, den Swimmingpool bis Ende Oktober 2020 abzubauen und des weiteren erklärt, auch in Zukunft keinen Swimmingpool in seinem Garten aufzubauen, würde der Stadtverband auf das Einleiten rechtlicher Schritte verzichten.**

**Bei jetziger Erklärung und späterer Zuwiderhandlung würde dies aber zu einer fristlosen Kündigung führen.**

Ein entsprechendes Formblatt für diese Erklärung werden wir auf der Homepage des Stadtverbandes zum Downloaden anbieten.

Mit vielen Grüßen und Gut Grün

**Stadtverband Dortmunder Gartenvereine e.V.**

gez.

*Günter Mohr*

Vorsitzender

*Hans-Jürgen Droll*

Stellv. Vorsitzender

*Brigitte Gerold-Bungart*

Schriftführerin

*Friedrich-Wilhelm Leismann*

Kassierer